

Besondere Bedingung Nr.2653

Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen Fassung 1990

1. Explosionsschäden

Explosionsschäden durch Sprengstoffe gelten nur insoweit als Sachschäden im Sinne des Art.1 (2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB), als sie dadurch entstehen, dass Sprengstoffe auf unerlaubte oder unkontrollierbare Weise in den versicherten Betrieb gelangten.

Sprengstoffe im Sinne der Versicherung sind, gleichgültig, ob sie praktisch zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiven festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung den Explosionen der in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffe entspricht.

2. Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

a) Schäden, die an elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuer- und/oder Explosionserscheinung, durch die Wirkung des elektrischen Stromes, wie Erdschluss, Kurzschluss, Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dgl. entstehen, mögen sie durch Induktion oder Influenz, atmosphärische Elektrizität, durch Isolationsfehler, Überspannungen, vorschriftswidrige Überlastung oder andere mit dem Betriebe zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, gelten nicht als Sachschaden im Sinne des Art.1 (2) AFBUB, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder sonstigen Feuer-, Hitze- oder Explosionswirkungen bestehen.

Als von obigen Schäden betroffene elektrische Maschinen, Apparate, Leitungen und Einrichtungen gelten stets diejenigen Objekte, die als selbstständige elektrische Einrichtungsgegenstände betrachtet, d.h. als selbstständige Einheiten, benützt werden können, wie z.B. Generator, Motor, Transformator, Anlasser, Schalter, Messinstrumente, Leitungen und dgl. Schalter, Messinstrumente, Leitungen selbst dann, wenn sie Bestandteile einer kompletten Schalteinrichtung sind.

b) Schäden vorbezeichneter Art gelten aber als Sachschäden, wenn sie Folgeschäden eines als Sachschaden geltenden Brand-, Explosions- oder Löschwasserschadens sind. Sachschäden im Sinne des Art.1 (2) AFBUB sind auch Brand- und Explosionsschäden, die außerhalb der von den unter Pkt. a) genannten Schäden betroffenen elektrischen Maschinen, Apparaten, Leitungen und Einrichtungen auftreten.

c) Als Sachschäden durch Blitzschlag gelten im Sinne des Art.1 (2) AFBUB nur solche Schäden, die an den versicherten beweglichen Sachen dadurch entstehen, dass der Blitz in sie bzw. in die Gebäude, in welchen sie sich befinden, direkt einschlägt.

Alle anderen Blitz- und Gewitterschäden sowie Überspannungsschäden an den versicherten beweglichen Sachen, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, gelten nicht als Sachschäden.

3. Betriebsunterbrechung nach Sachschäden an Freileitungen etc.

Betriebsunterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden an Freileitungen, Kabeln und Masten sind ausgeschlossen.

4. Bergwerksbetriebe

Versichert gilt die Unterbrechung als Folge ersatzpflichtiger Schadenereignisse an den obertags befindlichen Anlagen. Auswirkungen untertags nach solchen Schadenereignissen sind innerhalb der versicherten Haftungszeit nur bis zur Wiederherstellung der obertags befindlichen Anlagen zu entschädigen (siehe jedoch Art.1 (8) lit. b AFBUB).

5. Änderung der Risikoverhältnisse

Die Jahresprämie dieses Versicherungsvertrages entspricht den im Antrag festgehaltenen Risikoverhältnissen. Jede Änderung dieser Risikoverhältnisse, die eine Gefahrerhöhung nach sich zieht, ist gemäß Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzeigepflichtig.

6. Prämienanpassung

Bei Änderungen des Prämientarifes kann der Versicherer frühestens ab der nächsten Fälligkeit die neuen Tarifbestimmungen anwenden. Er hat dem Versicherungsnehmer die sich nach den neuen Tarifbestimmungen ergebenden Änderungen spätestens drei Monate vor Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu diesem Prämienfälligkeitstermin kündigen.

Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die Änderungen ab dieser Fälligkeit akzeptiert.

7. Führung

Der federführende Versicherer oder seine in der Versicherungsurkunde genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

8. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird Folgendes vereinbart:

- 1) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den federführenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den federführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom federführenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem federführenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 3) Falls der Anteil des federführenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des federführenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2) keine Anwendung.

9. Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer-B.U.- und Maschinen-B.U.-Versicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer-B.U. - und eine Maschinen-B.U.-Versicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Unterbrechungsschaden als Feuer-B.U.-Schaden oder als Maschinen-B.U.-Schaden anzusehen ist, kann jeder Versicherer verlangen, dass die Höhe des Feuer-B.U.-Schadens und des Maschinen-B.U.-Schadens in einem Sachverständigen-Verfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Kosten des Sachverständigen-Verfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer-B.U.-Schaden oder als Maschinen-B.U.-Schaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.Mai 1990, GZ 9000 436 7-V 12 90.